

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und
Kostenerstattungen für die
zentrale Schmutzwasserbeseitigung
des Kommunalunternehmens
azv Südholstein**

**- Anstalt des öffentlichen Rechts
des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg -**

(Schmutzwasserbeitragssatzung)

Allgemein gültige Regelungen

	Datum der Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung vom 18.06.2012	Juli 2012	www.azv.sh

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 30. Mai 2012 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 18. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der azv Südholstein (azv) betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Ortsentwässerungssatzung) vom 18.12.2007 des Abwasserzweckverbandes Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der azv erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Anlagen Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für Erneuerung, Umbau und Ausbau der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird vom azv – soweit erforderlich – in einer besonderen Satzung geregelt.
- (4) Der azv erhebt Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz).

§ 2 Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung sowie den Umbau und Ausbau sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen fordert der azv Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.
- (2) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse i.S. von Absatz 1, dies gilt allerdings nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.
- (3) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte/r ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrerer Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.
- (4) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

II. Beitrag

§ 3 Grundsatz

- (1) Der azv erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse entsprechen den Vorgaben in den Anlagen zur Satzung und der übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung. Für die Ermittlung und Bestimmung der Beiträge gelten die Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlagen.
- (2) Die Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 4 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen des azv für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach der Ortsentwässerungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn der azv durch sie dauerhaft Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckte Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Schmutzwassergebühren finanziert.

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 6 Berechnung des Beitrags

Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§§ 7 und 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 13).

§ 7 Beitragsmaßstab Schmutzwasserbeseitigung - Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 - (a) Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 - (b) Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu einer Tiefenbegrenzung (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne vorstehender Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung sowie für den Eigenverbrauch und dergleichen anders aber bei Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

- i) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - ii) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - iii) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach i) oder ii) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - iv) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
- c) Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die Grundstücksfläche nach den Vorgaben der Anlagen zur Satzung ermittelt. Es wird höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach den Vorgaben der Anlagen zur Satzung ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit zusätzlich zu berücksichtigende angeschlossene unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Flächen dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

- d) Die Ermittlung der Grundstücksfläche für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze, Friedhöfe und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen richtet sich nach den Festlegungen in den Anlagen zur Satzung.

§ 8 Beitragsmaßstab Schmutzwasserbeseitigung - Ermittlung des Maßes der Nutzung

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit einem Faktor nach Anzahl der Vollgeschosse.
 - a) Der Faktor nach Anzahl der Vollgeschosse wird in den Anlagen zur Satzung festgesetzt.
 - b) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt.
 - i) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - ii) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - iii) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3, wenn in den Anlagen zur Satzung nicht anderes geregelt wird. Bruchzahlen werden jeweils auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
 - c) Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - i) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - ii) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse, mindestens wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - e) Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - f) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zugrunde gelegt wird.

- g) Die Festlegung der Vollgeschosse für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze, Friedhöfe und Grundstück mit ähnlichen Nutzung richtet sich nach den Festlegungen in den Anlagen zur Satzung.
 - h) Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen, sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (2) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbstständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich, die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Kalkulation des Beitragsatzes und der Festsetzung und Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte/r ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstückes mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (4) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, entsteht die Beitragspflicht erst wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind und wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

§ 11 Vorauszahlungen; Ablösung

- (1) Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend.

- (2) Vor Erhebung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und dem azv in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 13 Beitragssatz

Die Beitragssätze werden in den Anlagen zur Satzung festgesetzt.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem azv jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem azv sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich dem azv schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des azv dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgaben- und Kostenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den azv zulässig. Der azv darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgaben- und Kostenerhebung nach dieser Satzung verwenden und weiterverarbeiten.
- (2) Der azv ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Erforderliche Daten sind:
- Namen, Adressdaten, Bankverbindungen, Zahlungskonditionen
 - Grundstücksbezogene Daten, wie Katasterbezeichnung, Grundstücksnutzung Grundstücksgröße
 - Gebäudebezogene Daten wie Bebauung, Nutzung
 - Abwassertechnische Daten wie Entwässerungsart.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 14 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Verbindung mit der Anlage 1 rückwirkend zum 01.01.2007, in Verbindung mit der Anlage 2 und 3 rückwirkend zum 1.1.2009, in Verbindung mit der Anlagen 4 und 5 rückwirkend zum 1.1.2010 in Kraft, in Verbindung mit der Anlage 6 rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung in Verbindung mit Anlage 1 ersetzt die Regelungen über Beiträge und Kostenerstattungen in der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung des Amtes Pinneberg-Land für die Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt vom 15.06.1995 bis zur Außerkraftsetzung zum 28.12.2007.

Die Satzung in Verbindung mit Anlage 2 ersetzt die Regelungen über Beiträge und Kostenerstattungen in der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Barmstedt vom 01.01.2008.

Die Satzung in Verbindung mit Anlage 3 ersetzt die Regelungen über Beiträge und Kostenerstattungen in der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heist vom 15.09.1997.

Die Satzung in Verbindung mit Anlage 4 ersetzt die Regelungen über Beiträge und Kostenerstattungen in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellerhoop vom 13.12.2001.

Die Satzung in Verbindung mit Anlage 5 ersetzt die Regelungen über Beiträge und Kostenerstattungen in der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hemdingen vom 14.12.2004.

Die Satzung in Verbindung mit Anlage 6 ersetzt die Regelungen über Beiträge und Kostenerstattungen in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokholt-Hanredder vom 25.11.2004.

Durch die Regelungen der vorliegenden Satzung in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 6 dürfen Abgabepflichtige nicht schlechter gestellt werden, als nach den genannten ersetzten Satzungen.

Hetlingen, den 30.05.2012

azv Südholstein
gez. Der Vorstand

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für das Amt Pinnau, für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt.

I. Allgemeines

Kostenerstattungen

- Keine Festsetzungen -

II. Beitrag

Grundsatz

Der azv erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze und der übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung.

§ 1 Beitragsfähige Aufwendungen

Keine Festsetzungen

§ 2 Beitragsmaßstab - Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 - a) Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, als Grundstücksfläche die Fläche
 - i) bis zu 40 m für die Gemeinde Prisdorf
 - ii) bis zu 45 m für die Gemeinde Borstel-Hohenraden
 - iii) bis zu 45 m für die Gemeinde Tangstedt
 - iv) bis zu 45 m für die Gemeinde Kummerfeld (Tiefenbegrenzungsregelung).
- (2) Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 4. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt.
- (3) Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlicher Nutzung wird die Grundstücksfläche mit 75 % angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 4.

§ 3 Beitragsmaßstab - Vervielfacher Vollgeschosse

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 der Hauptsatzung ermittelte Grundstücksfläche vervielfältigt mit:

- a) 1,0 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,7 bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
- e) Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich dieser Vervielfachungszahl um 0,2.

Befindet sich in ein Grundstück in seinem gesamten Umfang im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder ist auf ihm ein Vorhaben nach § 33 BauGB genehmigungsfähig, und kann es in seinem gesamten Umfang einem einzigen der nachfolgende aufgeführten Baugebieten zugeordnet werden, werden statt der vorstehenden Vervielfachungszahlen für das jeweilige Vollgeschoss folgende Vervielfachungszahlen in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt, wenn ein Grundstück hinsichtlich der auf ihm zulässigen Art der Nutzung in seinem gesamten Umfang nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen ist, wenn dieses Baugebiet in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt ist und für die gesamte Grundstücksfläche eine einzige Baugebietszuordnung zutrifft.

In Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI):

- a) 1,0 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich dieser Vervielfachungszahl um 0,4.
- (2) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei Festsetzung der zulässigen Höhe von baulichen Anlagen wie folgt.

Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m. Bei gewerblicher oder industrieller Grundstücksnutzung gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m.

- (3) Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung aufgrund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Arten genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziffer 1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 3,08 €/m².

§ 5 Kostenausgleichsbetrag

- Keine Festsetzungen -

§ 6 Vorauszahlungen

- Keine Festsetzungen -

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Stadt Barmstedt.

I. Allgemeines

Kostenerstattungen

- Keine Festsetzungen –

II. Beitrag

Grundsatz

Der azv erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze und der übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung.

§ 1 Beitragsfähige Aufwendungen

- Keine Festsetzungen -

§ 2 Beitragsmaßstab - Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung).
- (2) Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt.
- (3) Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlicher Nutzung wird die Grundstücksfläche mit 75 % angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5.

§ 3 Beitragsmaßstab – Vervielfacher Vollgeschosse

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 der Hauptsatzung ermittelte Grundstücksfläche vervielfältigt mit:
 - a) 1,0 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,3 bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,5 bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,7 bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr

- (2) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei Festsetzung der zulässigen Höhe von baulichen Anlagen wie folgt.

Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m.

- (3) Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung aufgrund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Abs. 1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 2,58 €/m²

§ 5 Kostenausgleichsbetrag

- Keine Festsetzungen –

§ 6 Vorauszahlungen

- Keine Festsetzungen –

Anlage 3 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Heist.

I. Allgemeines

Kostenerstattungen

- Keine Festsetzungen –

II. Beitrag Grundsatz

Der azv erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze und der übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung.

§ 1 Beitragsfähige Aufwendungen

- Keine Festsetzungen -

§ 2 Beitragsmaßstab - Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
- Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, als Grundstücksfläche die Fläche bis zu 40 m (Tiefenbegrenzungsregelung).
 - Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebau-

ten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden (z.B: Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), als Grundstücksfläche 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche.

- c) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2
- d) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- e) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten.

Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen der bebauten Grundstücke gemäß § 7 Abs. 2 a bis c der Hauptsatzung, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundstücksfläche, soweit ihre Größe über 150 m² beträgt, das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Beitragsmaßstab – Vervielfacher Vollgeschosse

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 der Hauptsatzung ermittelte Grundstücksfläche vervielfältigt mit 1,0

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 (4) und § 7 Wohnungsbauleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über die zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
 - b) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 2,10 €/m²

§ 5 Kostenausgleichsbetrag

- Keine Festsetzungen –

§ 6 Vorauszahlungen

- Keine Festsetzungen –

Anlage 4 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop.

I. Allgemeines

Kostenerstattungen

- Keine Festsetzungen –

II. Beitrag

Grundsatz

Der azv erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse einschließlich des Grundstückskontrollschachtes und der übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung.

§ 1 Beitragsfähige Aufwendungen

- Keine Festsetzungen –

§ 2 Beitragsmaßstab – Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 - (a) Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, als Grundstücksfläche die Fläche bis zu 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).
 - (b) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2 mindestens 500 m².
 - (c) Bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche, außer Sportplätze und Flächen für den Gemeinbedarf.

§ 3 Beitragsmaßstab – Vervielfacher Vollgeschosse

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 der Hauptsatzung ermittelte Grundstücksfläche vervielfältigt mit:

1,0 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss

1,3 bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen

1,5 bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

Ist eine Geschossezahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je vollendete 2,6 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Soweit kein Bebauungsplan besteht gilt als Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung die nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse ermittelte Anzahl überschreitet.

- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Gemeinbedarfsfläche), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 4,00 €/m²

§ 5 Kostenausgleichsbetrag

- Keine Festsetzungen -

§ 6 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen können bis zu 80 % des Beitrages erhoben werden.

Anlage 5 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen

I. Allgemeines

Kostenerstattungen

Bei Vakuum- und Niederdruckleitungen mit Anschlüssen bis auf die einzelnen Grundstücke wird für den systembedingt eingesparten Aufwand für den privaten Kontrollschacht mit Anschlussleitung auf dem angeschlossenen Grundstück ein Kostenausgleichsbetrag erhoben.

II. Beitrag

Grundsatz

Der azv erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze und der übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung.

§ 1 Beitragsfähige Aufwendungen

Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird gehören auch Vakuumleitungen, Vakuumstationen und Pumpwerke mit Stromanschluss, auch soweit sie sich auf den privaten Grundstücken befinden.

§ 2 Beitragsmaßstab - Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, als Grundstücksfläche die Fläche bis zu 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).
- (2) Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt.

Für Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlicher Nutzung wird die Grundstücksfläche mit 75 % angesetzt.

§ 3 Beitragsmaßstab - Vervielfacher Vollgeschosse

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung ermittelte Grundstücksfläche vervielfältigt mit:
 - a) 1,0 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,3 bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen und mehr

- (2) Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei Festsetzung der zulässigen Höhe von baulichen Anlagen wie folgt.

Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m.

- (3) Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung aufgrund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Absatz 1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 4,25 €/m².

§ 5 Kostenausgleichsbetrag

Der Kostenausgleichsbetrag nach § 2 der Hauptsatzung in Verbindung mit I. Allgemeines Kostenerstattungen dieser Anlage beträgt für jede Grundstücksanschlussleitung bei Vakuum oder Niederdruckeinzelanschluss 1.000,00 €.

§ 6 Vorauszahlungen

- Keine Festsetzungen -

Anlage 6 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des azv Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die die Gemeinde Bokholt-Hanredder.

I. Allgemeines

Kostenerstattungen

- Keine Festsetzungen -

II. Beitrag

Grundsatz

Der azv erhebt einmalige Beiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze und der übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung.

§ 1 Beitragsfähige Aufwendungen

- Keine Festsetzungen -

§ 2 Beitragsmaßstab - Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
- a) Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, als Grundstücksfläche die Fläche bis zu 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).
 - b) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2, mindestens 700 m²
 - c) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
 - d) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden (z. B: Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), als Grundstücksfläche 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche.
 - e) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten.

§ 3 Beitragsmaßstab - Vervielfacher Vollgeschosse

- (1) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 der Hauptsatzung ermittelte Grundstücksfläche vervielfältigt
- a) 1,0 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich dieser Vervielfachungszahl um 0,25.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 (4) BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über die zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 3,80 €/m²

§ 5 Kostenausgleichsbetrag - Keine Festsetzungen -

§ 6 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen können bis zu 80 % des Beitrages erhoben werden.